

[Heinrich Nicklisch (1876 - 1946)]

Merfblätter für Berufsberatung

der

Deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker e. V.

(Begründet vom „Akadem. Hilfsbund“ und dem „Deutschen Studentendienst 1914“)

Herausgegeben von

Univ.-Professor D. Karl Dunkmann und Reg.-Rat Dr. Josef Oefel

Verlag **Trowitsch & Sohn** · Berlin SW 48

Wilhelmstraße 29

Neuausgabe 1926

D 14: Der Diplom-Handelslehrer

Der Diplom-Handelslehrer

Von Prof. Dr. H. Nicklisch, Berlin.

I. Gegenstand des Berufs.

Der Beruf des Diplom-Handelslehrers umfaßt die Erziehung der halberwachsenen Jugend, die sich für das kaufmännische Leben vorbereitet, und ihre Unterweisung. Diese Aufgabe setzt bei den Lehrenden voraus, daß sie dauernd gute Beziehungen zum praktischen, besonders kaufmännischen Leben unterhalten, die ihnen jeden Einblick gestatten, der sich im Laufe der Berufstätigkeit als nützlich oder gar nötig erweisen sollte.

Von großer Bedeutung ist auch die Aufgabe, die dem Diplom-Handelslehrer an vielen Orten das öffentliche Leben stellt. Sie hängt heute eng zusammen mit der Notwendigkeit des Wiederaufbaus der deutschen Wirtschaft. Um diese möglich zu machen, müssen zahlreichen Köpfen die wirtschaftlichen Zusammenhänge klargemacht werden. Die Diplom-Handelslehrer, die in ihrer Berufsvorbereitung wirtschaftswissenschaftliche Studien mit pädagogischen und philosophischen verbinden müssen, sind zur Mitwirkung an dieser Aufgabe besonders berufen. An vielen Orten werden sie die einzigen sein, die dafür ausreichend vorgebildet sind.

Die Schulen, an denen der Diplom-Handelslehrer wirkt, sind Berufsschulen (kaufmännische Fortbildungsschulen), Handelsschulen, höhere Handelsschulen, die bis zur Obersekundareife führen, und Handelsfachkurse, die das Zeugnis für die Sekundareife voraussetzen, Oberhandelschulen und Wirtschaftsoberschulen, die eine neue Maturität vermitteln.

II. Voraussetzungen für die Wahl des Berufs.

Erforderlich sind: ein widerstandsfähiger Körper ohne Verunstaltungen, wobei nicht an Kriegsverletzungen gedacht ist, und gesunde Atmungs- und Sprechorgane.

Geistig muß ein starkes und lebhaftes Interesse an den Vorgängen des täglichen Lebens vorausgesetzt werden und ein ausgeprägter Sinn für das Grundsätzliche darin, der das Wesentliche vom Zufälligen und Zufälligen scheidet. Die Gabe scharfer Beobachtung und rascher und sicherer Verarbeitung selbstbeobachteter Dinge soll daneben und in Verbindung damit noch besonders betont sein.

Notwendig ist auch die Fähigkeit, zusammenhängend zu sprechen und über wissenschaftliche Fragen des Berufskreises wie über allgemeine staatsbürgerliche Dinge gewandt und wirksam zu schreiben.

Gesellige Naturen, denen es leicht fällt, Beziehungen anzuknüpfen, werden sich in diesem Berufe wohler fühlen als einsame Menschen. Sittlich hochstehender Charakter ist selbstverständliche Voraussetzung.

III. Ausbildung.

Die Ausbildung erfolgt auf den Handelshochschulen und den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Frankfurt a. M. und Köln a. Rh. Ein Teil der mindestens sechs Semester umfassenden Ausbildungszeit kann auch auf Universitäten und Technischen Hochschulen zugebracht werden, insofern in dieser Zeit das Studium den Wissenschaften, die Gegenstand der Diplomprüfung sind, gewidmet worden ist. Das Studium soll sich insbesondere auf die beiden Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, die Rechtslehre (vor allem bürgerliches und Handelsrecht, auch Staatsrecht), Pädagogik und Wirtschafts- und Verkehrsgeographie erstrecken. Auch Sprachen und Warenkunde sind zu berücksichtigen. Ausgedehntere philosophische Studien müssen sehr empfohlen werden.

Die Gliederung des Stoffes ist am besten den Vorlesungsverzeichnissen und den Prüfungsordnungen der Handelshochschulen und den obengenannten Universitätsfakultäten zu entnehmen, die durch die Buchhandlungen oder unmittelbar durch die Sekretariate der Hochschulen bezogen werden können.

Die Prüfungsordnungen sind an den einzelnen Hochschulen und in den einzelnen Ländern verschieden. Für Preußen, die Handelshochschulen Berlin und Königsberg, die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Frankfurt a. M. und Köln a. Rh. umfassend, besteht eine einheitliche Prüfungsordnung. Nach ihr werden zur Prüfung zugelassen:

1. Inhaber des Reifezeugnisses einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt, die außerdem ein Jahr kaufmännisch tätig gewesen sind.
2. Lehrer mit der Anstellungsfähigkeit für den öffentlichen Schuldienst, die ein Jahr kaufmännisch tätig gewesen sind und die Ersatzreifeprüfung nach der Ordnung vom 12. August 1924 oder die Ergänzungsprüfung nach § 3 der Ordnung vom 19. September 1919 oder die abgekürzte Reifeprüfung nach § 4 der vorigen Ordnung bestanden haben, sowie Lehrer, die die erste Lehrerprüfung bestanden haben, danach ein Jahr kaufmännisch, ein weiteres Jahr kaufmännisch oder pädagogisch tätig gewesen sind und die Ersatzreifeprüfung oder die abgekürzte Reifeprüfung abgelegt haben.
3. Inhaber des Reifezeugnisses eines Oberlyzeums, die das Lehramtszeugnis erworben haben und ein Jahr kaufmännisch tätig gewesen sind, oder sobald sie das Lehramtszeugnis nicht erworben haben, ein Jahr kaufmännisch, ein weiteres Jahr kaufmännisch oder pädagogisch tätig gewesen sind.
4. Personen, die die Reife für Obersekunda einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt besitzen, das Schlußzeugnis einer höheren Handels-

schule mit zweijährigem Schulbesuch erlangt haben, mindestens zwei Jahre kaufmännisch tätig gewesen sind und vor Beginn des Studiums oder spätestens vier Semester vor der Diplomprüfung die Ersatzreifeprüfung bestanden haben.

5. Personen, die die Reife für Obersekunda einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt besitzen, das Schlußzeugnis einer höheren Handelsschule mit einjährigem Schulbesuch mit mindestens dem Urteil „gut“ erlangt haben, mindestens drei Jahre kaufmännisch tätig gewesen sind und vor Beginn des Studiums oder spätestens vier Semester vor der Diplomprüfung die Ersatzreifeprüfung bestanden haben.
6. Personen, die die Reife für Obersekunda einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt erlangt haben, mindestens vier Jahre kaufmännisch tätig gewesen sind, die Prüfung für praktische Kaufleute mit mindestens dem Urteil „gut“ und danach die Ersatzreifeprüfung bestanden haben.

Der Kandidat darf das 35. Lebensjahr nicht überschritten und muß mindestens zwei Semester an der Hochschule, an der die Prüfung stattfindet, studiert haben. Auch muß er sich mit Erfolg den Klausurübungen in der Betriebstechnik unterzogen und an den Übungen des praktisch-pädagogischen Seminars teilgenommen haben.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und mündlichen Teil und umfaßt fünf Fächer, von denen zwei Pflicht- und drei Wahlfächer sind. Die Pflichtfächer sind:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
2. Pädagogik.

Die Wahlfächer können nur in Gruppen gewählt werden. Zur Hauptgruppe, der wirtschaftswissenschaftlichen, gehören:

1. Besondere Betriebswirtschaftslehre (der Banken, der Industrie, des Warenhandels), in besonderen Fällen Versicherungswesen oder Genossenschaftswesen;
2. Volkswirtschaftslehre (einschl. Finanzwissenschaft), und
3. die wirtschaftlich wesentlichen Teile der Rechtswissenschaft.

Zur zweiten Gruppe, der sprachlichen, gehören:

1. eine fremde Sprache im Zusammenhang mit der Kultur ihres Sprachgebiets,
2. eine zweite fremde Sprache, sprachlich-technischer Art, oder Deutsch oder Wirtschaftsgeographie, und
3. Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft oder Wirtschaftsgeographie.

Zur dritten Gruppe, der technologisch-geographischen, gehören:

1. Chemie,
2. Physik und
3. Wirtschaftsgeographie.

Zum Prüfungstermin ist eine freie wissenschaftliche Arbeit über ein Thema aus einem Gebiet der Prüfungsfächer einzureichen.

Für Kandidaten mit Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen besteht eine beschränkte Prüfung, die die Fächer allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Pädagogik und zwei Ergänzungsfächer umfaßt.

Auf Antrag kann der Kandidat über die ordentlichen Prüfungsfächer hinaus in einem Ergänzungsfach oder in mehreren Ergänzungsfächern geprüft werden.

Durch die Diplomprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für das Handelslehramt nachgewiesen. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Grad „Diplom-Handelslehrer“ verliehen.

Die an der Handelshochschule Leipzig für Sachsen geltende Prüfungsordnung enthält, soweit die Vorbildung in Frage steht, ähnliche Zulassungsbedingungen wie die für Preußen geltenden, aber statt sechs, wie in Preußen, sind acht Studiensemester, einschl. eines praktisch-pädagogischen Halbjahres an einer Handelshochschule in Sachsen, vorgeschrieben. Von vier Handelshochschulsemestern müssen drei auf der Handelshochschule Leipzig verbracht worden sein. Klausurübungen in Betriebstechnik sind wie in Preußen vorgeschrieben. Der Inhalt der Prüfung besteht aus einem pädagogischen und einem fachwissenschaftlichen Teil. Der fachwissenschaftliche Teil setzt sich aus zwei Haupt- und drei Nebenfächern zusammen. Erstes Hauptfach ist stets Betriebswirtschaftslehre, als zweites Hauptfach kann Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft oder Rechtswissenschaft oder Wirtschaftsgeographie gewählt werden. Die beiden ersten Nebenfächer sind die nicht gewählten Hauptfächer, das dritte Nebenfach besondere Betriebswirtschaftslehre oder Weltwirtschaftslehre oder eine Fremdsprache oder Wirtschafts- und Handelsgeschichte oder chemische Technologie oder politische Arithmetik einschl. Versicherungsmathematik. Für die beschränkte und für die erweiterte Prüfung bestehen ähnliche Vorschriften wie in Preußen.

Die an der Handelshochschule Mannheim geltende Prüfungsordnung enthält ähnliche Bestimmungen wie die preußische. Von sechs Semestern sind zwei in Mannheim zu verbringen. Die Prüfung findet in vier Pflichtfächern: allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre und Pädagogik und drei Wahlfächern statt, die in Gruppen zusammengefaßt sind (Gruppe der Wirtschaftswissenschaften mit 1. besonderer Betriebswirtschaftslehre, 2. Finanzwissenschaft und 3. Wirtschaftsgeographie; die Gruppe der Sprachen mit 1. einer Fremdsprache, 2. einer zweiten Fremdsprache oder Wirtschaftsgeographie, und 3. Wirtschaftsgeographie oder besondere Betriebswirtschaftslehre; die Gruppe Technologie-Geographie mit 1. Warenkunde, 2. Wirtschaftsgeographie und 3. besonderer Betriebswirtschaftslehre).

Die Diplomprüfung in Mannheim oder die einer anderen deutschen Handelshochschule berechtigt jedoch nicht für den staatlichen Handelsschuldienst in Baden, dagegen die in Leipzig für den staatlichen Handelsschuldienst in Sachsen, und die der Handelshochschulen in Preußen für den staatlichen Handelsschuldienst in Preußen. Für den staatlichen Handelsschuldienst in Baden sind vor einer Kommission in Karlsruhe zwei staatliche Prüfungen durch die Verordnung vom 17. Mai 1922 vorgeschrieben. Die Zulassung zur ersten Prüfung setzt die zum Besuch einer Handelshochschule vorgeschriebene Vorbildung (also Reisezeugnis oder Ersatzreise), 1½ Jahre kaufmännische Praxis und sieben Semester Studium an Universitäten, Technischen Hochschulen und Handelshochschulen, davon vier Semester an Handelshochschulen, voraus. Ferner muß

während des Studiums eine freie wissenschaftliche Arbeit über ein Thema aus der Betriebswirtschaftslehre oder aus einem Grenzgebiet angefertigt worden sein. Die Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach beendetem Hochschulstudium abgelegt werden. Sie besteht aus einem mündlichen und aus einem schriftlichen Teil. Prüfungsfächer sind: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre und Pädagogik als Pflichtfächer und Warenkunde, Wirtschaftsgeographie und eine fremde Sprache als Wahlfächer, von denen zwei auszuwählen sind.

Nach zweijährigem Vorbereitungsdiens, innerhalb dessen eine weitere freie wissenschaftliche Arbeit anzufertigen ist, kann die zweite Staatsprüfung abgelegt werden. Diese zerfällt wiederum in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil. Geprüft wird über: Geschichte des deutschen Handelsschulwesens, Einrichtung des Handelsschulwesens in Baden, Didaktik und praktische Betriebs- und Verkehrswirtschaft.

Für den staatlichen Handelsschuldienst in Württemberg berechtigt an sich die an einer deutschen Handelshochschule bestandene Diplomprüfung. Nach einem praktisch-pädagogischen Jahr (Handelsschul-Referendarjahr), innerhalb dessen die Handelsschul-Referendare mehrere Lehrproben schriftlich ausarbeiten und der vorgesetzten Behörde vorlegen müssen, ist die Staatsprüfung nach der Verordnung vom 4. Juli 1922 für das höhere Lehramt an Handelsschulen abzulegen. Die Prüfung umfaßt: Betriebswirtschaftslehre, Staats- und Verwaltungsrecht, Pädagogik, zwei Lehrproben und ein Wahlfach (entweder eine Fremdsprache oder Chemie und Warenkunde oder Wirtschafts- und Verkehrsgeographie oder Wirtschaftsgeschichte). In Pädagogik wird nur schriftlich, in Betriebswirtschaftslehre und Staats- und Verwaltungsrecht nur mündlich, in dem Wahlfach schriftlich und mündlich geprüft.

In Bayern kennt weder die Handelshochschule in Nürnberg noch die Technische Hochschule in München die Diplomhandelslehrerprüfung. Für den staatlichen Handelsschuldienst in Bayern besteht vielmehr eine besondere staatliche Prüfungsordnung nach der Verordnung vom 4. September 1912 und der Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Januar 1923. In der Prüfungsordnung werden das Reifezeugnis, ein Jahr kaufmännische Praxis, sechs Semester Studium an deutschen Hochschulen, eines davon an einer Handelshochschule und Abfassung einer freien wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben. Die schriftliche Prüfung setzt sich aus drei Gruppen zusammen, und zwar aus Gruppe 1 mit kaufmännischem Rechnen, Buchhaltung, Algebra; aus Gruppe 2 mit Handelsrecht, allgemeiner Volkswirtschaftslehre und aus Gruppe 3 mit Geographie und Handelsgeschichte und deutschem Aufsatz. Die mündliche Prüfung umfaßt die Gruppen 2 und 3, außerdem Pädagogik.

Hamburg hat eine besondere staatliche Prüfungsordnung nach der Verordnung vom 2. August 1923 und 21. Januar 1925. Zugelassen werden zur Prüfung Personen mit dem Reifezeugnis oder der ersten Lehrerprüfung und Ergänzungsprüfung, sechs Semestern Hochschulstudium (zwei davon an der Universität Hamburg) und einer zweijährigen kaufmännischen Praxis. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und schriftlichen Teil und setzt sich aus zwei Hauptfächern (stets Volkswirtschaftslehre und Privatwirtschaftslehre) und drei Nebenfächern (stets

Rechtslehre und Pädagogik, während das dritte Nebenfach entweder Geographie oder Warenkunde oder Versicherungslehre oder eine Fremdsprache sein kann) zusammen. Wenn an einer Hochschule oder vor einer staatlichen Prüfungsbehörde eine Prüfung in einem oder mehreren der ordentlichen Prüfungsfächer bestanden wurde, kann eine Beschränkung der Prüfung auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer erfolgen. Laut Senatsverfügung vom 16. Dezember 1925 finden zurzeit keine öffentlichen Prüfungen statt, die Anstellung als Handelschullehrer setzt danach das Bestehen einer Handelschullehrerprüfung an einer anderen Stelle und eine einjährige Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst voraus.

Hessen hat für den Unterricht im staatlichen Handelschuldienst keine besonderen Vorschriften erlassen. Nach den Ausbildungs- und Anstellungsvorschriften des Hessischen Landesamtes für das Bildungswesen berechtigt die Diplomprüfung einer Handelshochschule zur Zulassung zum staatlichen Handelschuldienst.

IV. Wirtschaftliches.

Die Diplom-Handelslehrer finden in der Hauptsache im städtischen Dienste Verwendung, daneben in größerer Zahl an den Handelskammer- und vereinzelt auch im Reichs- und Staatsdienste und in privaten Stellungen. Das zur Verfügung stehende statistische Material ist lückenhaft. Einen Überblick über die Beschäftigung der Diplom-Handelslehrer in Berlin gibt die Statistik des Prov.-Vereins Berlin des Vereins Preussischer Diplom-Handelslehrer, allerdings nur über die Betätigung seiner Mitglieder.

Von den 215 ordentlichen Mitgliedern sind angestellt bzw. beschäftigt:		
an kaufmännischen Schulen der Stadt Berlin	160	Mitglieder
an kaufmänn. Schulen der Industrie- u. Handelskammer	25	„
an gewerbl. und Arbeiterschulen der Stadt Berlin	16	„
an der Handelshochschule Berlin (ausschließlich)	2	„
an dem Staatl. Gewerbelehrer-Seminar (ausschließlich)	2	„
an dem Provinzial-Schulkollegium (ausschließlich)	1	„
beim Auswärtigen Amt (ausschließlich)	1	„
im Finanzministerium (ausschließlich)	1	„
an der Heeresfachschule (ausschließlich)	1	„
an der Polizeischule (ausschließlich)	1	„
an den Kriegsbeschädigten-Kursen (ausschließlich)	1	„
im Gemeindeschuldienst (ausschließlich)	4	„

zusammen 215 Mitglieder

Von den 82 außerordentlichen Mitgliedern sind angestellt bzw. beschäftigt:

an kaufmännischen Schulen der Stadt Berlin	34	Mitglieder
an kaufmänn. Schulen der Industrie- u. Handelskammer	5	„
an gewerbl. und Arbeiterschulen der Stadt Berlin	20	„
an Privat-Handelschulen in Berlin	1	„
im Gemeindeschuldienst Berlin (ausschließlich)	10	„
zurzeit ohne Beschäftigung	10	„
Ruhegehaltsempfänger	2	„

zusammen 82 a. o. Mitgl.

Die Gehälter der Diplom-Handelslehrer sind im Reiche nicht einheitlich geregelt. Die verschiedenen deutschen Länder haben das kaufmännische Schulwesen selbständig entwickelt, was zur Folge gehabt hat, daß auch die Höhe der gewährten Gehälter ganz verschieden ausfiel. Die Besoldung bewegt sich zwischen den Gruppen 9 und 12 der Reichsbesoldungsordnung. Für den größeren Teil der Stellen (etwa zwei Drittel) ist noch immer die Gruppe 9 vorgesehen.

Die Pflichtstundenzahl ist in den einzelnen Ländern ebenfalls verschieden. Sie bewegt sich zwischen 24 und 28 Unterrichtsstunden in der Woche.

V. Berufsorganisation.

Der Verein Deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung (Vorsitzender Direktor A. Dörr, Elberfeld) stellt eine Spitzenorganisation der Diplom-Handelslehrer dar. In den einzelnen Ländern des Reiches ist der Verein durch Landesverbände mit Ortsgruppen vertreten. Der preußische Landesverband nennt sich seit Pfingsten 1926: Verein Preussischer Diplom-Handelslehrer im Verein Deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung.

VI. Zeitschriften und Literatur.

Als Berufszeitschriften sind zu nennen: „Deutsche Handelschulwarte“ (Schriftleitung Prof. Adolf Ziegler, Dresden, Verlag G. A. Glöckner, Leipzig); „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Bildungswesen“ (begründet durch den inzwischen verstorbenen Geh. Regierungsrat Dr. Stegemann, Braunschweig).

Als Literatur über Ausbildung, Beruf und Stand sind zu nennen: die Vorlesungsverzeichnisse und Studienpläne, sowie die Prüfungsordnungen der einzelnen Handelshochschulen, ferner das „Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland“, in 2 Bänden, herausgegeben von Prof. Adolf Ziegler, Oberstudienrat, Dresden, und das Handbuch für Berufs- und Fachschulwesen, herausgegeben von Geheimrat Dr. A. Kühne, Berlin. Bei beiden Handbüchern haben namhafte Handelschulmänner und Fachleute mitgewirkt.

Über die wissenschaftlichen Gebiete, die für den Diplom-Handelslehrer besonders in Frage kommen, unterrichten die „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis“ (Verlag: Carl Ernst Poeschel, Stuttgart), die „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ (Verlag: G. A. Glöckner, Leipzig), die „Zeitschrift für Betriebswirtschaft“ (Verlag: Späth und Linde, Berlin) und die „Betriebswirtschaftliche Rundschau“ (Verlag: Julius Springer, Berlin).

Über Studien- und Hochschulfragen: Professor Dr. E. Kemme: Die Hochschulen Deutschlands (Selbstverlag des Akademischen Auskunftsamtes, Berlin, Universität).

VII. Auskunft und Stellenvermittlung.

Verein Deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung (Vorsitzender Direktor A. Dörr, Elberfeld); Oberstudienrat Prof. Adolf Ziegler, Dresden, Schriftleiter der „Deutschen Handelschulwarte“; die Redaktion der „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Bildungswesen“, Braunschweig, Carlücke 3.

Verzeichnis der Merkblätter

A. Theologie.

1. Der evangelische Theologe (Geh. Konf.-Rat Prof. D. Mahling, Berlin).
2. Der katholische Theologe (Dompropst Prof. D. Linneborn, Paderborn).

B. Philologie (Unterrichtswesen).

1. Der Studienrat.
2. Der Naturwissenschaftler.
3. Der Chemiker.
4. Der Bibliothekar.
5. Der Archivar.
6. Der Kunsthistoriker.
7. Der Mittelschullehrer.
8. Der Volksschullehrer.
9. Der akademisch gebildete Turn- und Sportlehrer.
10. Der Zeichenlehrer.
11. Der Gesangs- und Musiklehrer.
12. Der Biologe.
13. Der technische Physiker.
14. Der Hochschullehrer.

C. Medizin.

1. Der Arzt (Sanitätsrat Dr. Sardemann, Marburg a. L., bzw. Dr. Wester, Overath, Bez. Köln).
2. Der Zahnarzt (Dr. h. c. Scheele, Cassel).
3. Der Tierarzt (Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schmalz, Berlin).
4. Der Apotheker (Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Thomä, Berlin-Dahlem).

D. Rechts- und Staatswissenschaft.

1. Der Richter und Staatsanwalt.
2. Der Rechtsanwalt und Notar.
3. Der höhere Verwaltungsbeamte.
4. Der Diplomat.
5. Der höhere Finanzbeamte.
6. Der höhere Postbeamte.
7. Der mittlere Verwaltungsbeamte.
8. Der Volkswirt.
9. Der höhere Gemeindebeamte.
10. Der Genossenschaftsbeamte.
11. Der Sozialbeamte.
12. Der Statistiker.
13. Der akad. gebildete Kaufmann.
14. Der Handelslehrer.
15. Der Gewerbelehrer.
16. Der Bankbeamte.
17. Der Journalist.
18. Der Buchverlagsredakteur.
19. Der Polizeibeamte.
20. Der höhere Reichsbahnbeamte
21. Der Gefängnisbeamte.
22. Der Parlamentsbeamte

E. Land- und Forstwirtschaft.

1. Der akademisch gebildete Landwirt
2. Der Landwirtschaftsberater und Landwirtschaftslehrer
3. Der Oberförster
4. Der wissenschaftl. gebildete Gärtner,
I. Teil: Nutzgartenbau
5. II. Teil: Der Stiergartenbau
6. Der Tierzuchtbeamte
7. Der Saatzüchter
8. Der Verwaltungslandwirt

F. Technik.

1. Der Ingenieur.
2. Der Patentanwalt.
3. Der Architekt.
4. Der Bauingenieur.
5. Der Maschineningenieur.
6. Der Elektroingenieur.
7. Der Schiffsmaschinen- und Schiffsbau-
ingenieur.
8. Der Hütteningenieur. [Ingenieur.]
9. Der Bergingenieur und Geologe.
10. Der Markscheider.
11. Der Landmesser.
12. Der beamtete Ingenieur
13. Der Gewerbeaufsichtsbeamte.

Zur Beachtung!

Für Berufsfragen aller Art sind die „öffentlichen Berufsämter“ zuständig. — Bei Anfragen (Klappporto anfügen!) über einzelne akademische Berufe, sowie Studien- und Hochschulfragen wende man sich an das „Akademische Auskunftsamt“ an der Universität Berlin, sowie auch an die „Akademischen Auskunftsstellen“ bei den Universitäten Leipzig, Tübingen und anderen Hochschulen. — Schüler befragen zunächst die Vertrauenslehrer für Berufsberatung an den einzelnen Schulen. — Die „Auskunftsstelle für Berufsberatung beim Zentralinstitut für Erziehung u. Unterricht“, Berlin W 35, vermittelt das Zusammenwirken zwischen Schulen und Berufsberatung. — Die „D. Z. B. U.“ erteilt selbst keine individuelle Beratung; dagegen nimmt die „D. Z. B. U.“, Berlin W 62, Kurfürststr. 103, Anregungen und Wünsche über die Ausgestaltung der „Merkblätter für Berufsberatung“ stets dankbar entgegen. Bestellungen auf die „Merkblätter“ sind zu richten an den Verlag Frommisch & Sohn, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 29. Einzelpreis der Merkblätter: 40 Pf.